

SP Kanton Bern - Postfach 1096 - 3000 Bern 23

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Münstergasse 2
3011 Bern
regula.haenni@jgk.be.ch



Bern, 28. Juli 2014

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

ÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND EINFÜHRUNG DER BUNDESGESETZE ÜBER DIE KRANKEN-, DIE UNFALL- UND DIE MILITÄRVERSICHERUNG (EG KUMV)

Sehr geehrter Herr Justizdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes betreffend Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV). Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Die Kürzungen im Bereich der Prämienverbilligung sind für uns nicht tolerierbar. Mit der vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahme verloren bereits per 1.1 2014 ungefähr 42'000 Personen ihren Anspruch auf Prämienverbilligung. Per 2015 sollen zusätzliche 10.7 Mio Franken im Bereich der Prämienverbilligung eingespart werden, was weitere 30'000 Personen treffen könnte.

Die Belastung durch die Krankenkassenprämien ist im Kanton Bern überdurchschnittlich hoch. Es ist zu befürchten, dass ein Teil der betroffenen Personen durch den Wegfall der Prämienverbilligung unter das soziale Existenzminimum fallen werden und Sozialhilfe beantragen müssen. Statt dem erhofften Spareffekt käme es also lediglich zu einer Kostenverlagerung. Auch wenn vielleicht nicht alle Betroffenen wirklich sozialhilfebedürftig werden, ist deshalb tendenziell sogar mit einer Kostensteigerung zu rechnen, da das System der Sozialhilfe administrativ und personell aufwändiger und damit entsprechend kostspieliger ist. Zudem ist der Bezug von Sozialhilfe für viele Menschen schambeladen und stigmatisierend. Personen, die keine sozialarbeiterische Beratung nötig haben, sondern z.B. lediglich als Working Poor in finanzielle

Bedrängnis geraten sind, sind im System der Sozialhilfe fehl am Platz. Sie benötigen lediglich bedarfsorientierte Unterstützung. Prämienverbilligungen sind hier ein geeignetes Instrument, sofern die erkannten Systemfehler gemäss den überwiesenen Planungserklärungen behoben werden.

Die meisten der vorgeschlagenen Änderungen setzen neues Bundesrecht um, führen zu einer Verschlankung des Gesetzes und werden von uns nicht weiter kommentiert.

2 STELLUNGNAHME ZU DEN NEUERUNGEN

Art. 3 Abs. 2

Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über das Versicherungsobligatorium zu informieren. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Es fragt sich jedoch, ob die Verwendung bestimmter Informationsmittel wirklich auf Gesetzesstufe zu regeln ist oder nicht besser in die entsprechende Verordnung gehört? Es ist ausserdem darauf zu achten, dass die Informationen elektronisch und in den wichtigsten Sprachen erhältlich sind.

Art. 14 Abs. 2

Wie eingangs erwähnt, lehnen wir eine Änderung dieses Artikels ab. Es ist ausdrücklich zu begrüssen, dass im EG KUMV ein Leistungsziel formuliert ist, welches gleichzeitig ein Sozialziel darstellt. Wir weisen auf die Sozialberichte, das Familienkonzept und weitere kantonale Grundlagen hin, die deutlich machen, dass der Kanton Bern im schweizweiten Vergleich wenig der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen kennt.

Art. 20 Abs. 4

Wie uns von den Sozialdiensten zugetragen wurde, ist die Abrechnung von Sozialhilfe und Prämienverbilligung administrativ und personell äusserst aufwändig und sehr fehleranfällig. Verschiedene Direktionen und „Kässeli“ sind betroffen. Die Revision des EG KUMV sollte als Chance genutzt werden, die verschiedenen Schnittstellen zwischen GEF, dem Amt für Sozialversicherung ASV und den Sozialdiensten zu eliminieren und die Abrechnung zu vereinfachen.

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort wohlwollend zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Roland Näf
Parteipräsident



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär